

Vereinsatzung

Tennisclub Blau-Weiß Lemgo e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß Lemgo e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo und ist unter diesem Namen in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo VR 249 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, durch Veranstaltung von Turnieren und Vereinswettkämpfen den Sportgedanken zu fördern und durch den familiengerechten Tennissport der Gesundheitsförderung seiner Mitglieder zu dienen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten und das Gewährleisten eines geordneten, regelmäßigen Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen sowie das Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins und alle ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz im Jahr erhalten, soweit dieser Betrag den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ehrenmitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder

- passive Mitglieder

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte des ordentlichen Mitgliedes. Es ist von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vereinsordnungen das Clubhaus zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Spiel- und Platzordnung sowie der sonstigen Vereinsordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweiter Mahnung Beitragspflichten oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt,
 - b) es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - c) es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - d) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der erste Vorsitzende teilt dem auszuschließenden Mitglied den Ausschließungsbeschluss unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Anrufung des Beirates offen.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen, wie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 - Jahresbeitrag und Umlage

1. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und etwaiger Sonderzahlungen (Umlage) wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage den einfachen Satz eines Jahresbeitrages pro Jahr nicht übersteigt.
2. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gestatten.
4. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen aus sozialen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

5. Der Jahresbeitrag wird per Einzugsermächtigung bis spätestens zum 01.05. des laufenden Geschäftsjahres vom Konto des Mitglieds abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erstellen.

§ 7 - Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand hat neun Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem stellvertretenden Sportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Breitensportwart
 - i) dem Pressewart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer zusammen.
Zur Vertretung des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich genügt dabei das Handeln eines der beiden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Mit Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Das gilt auch für den Fall des Rücktritts des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, wenn dadurch die Handlungsfähigkeit des Vereins nach außen aufgehoben wird.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand selbst durch Ernennung eines neuen Mitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen oder einem Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine bestimmte Funktion zuweisen. Ein solches Mitglied wird sodann entsprechend der Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes gewählt, an dessen Stelle es tritt.

§ 9 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er überwacht die Geschäftsführung (soweit eine solche bestellt ist), verwaltet das Vereinsvermögen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in § 8 Abs. 1 genannten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, sooft es erforderlich ist, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder mündlich, bzw. telefonisch oder auch per e-Mail.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Buchführung;
 - f) Erstellung eines Jahresberichtes;
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen und für den Verein bedeutsamen Angelegenheiten den Beirat anzuhören.

5. Die den Verein verpflichtenden Urkunden sind von dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall eines der Vorsitzenden unterzeichnen einer der Vorsitzenden und der Schriftführer oder Kassierer. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen wird wie folgt bestimmt:
6. Rechtsgeschäfte mit einem Umfang bis zu 2.500,00 Euro kann der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende jeweils allein abschließen.
7. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500,00 Euro verpflichten sowie Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, Mietverträgen, Arbeitsverträgen oder Pachtverträgen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
8. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Betrag von über 10.000,00 Euro verpflichten, bedarf der Zustimmung durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung oder in außergewöhnlichen Fällen des Beirates.
9. Die Positionen des auf der jährlichen Hauptversammlung von den Mitgliedern genehmigten Haushaltsplans gelten als gegeben und bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung.
10. Der Vorstand kann gegenüber einem Mitglied bei Verstößen gegen die Satzung, Vereinschädigung oder unsportlichem Verhalten anstelle eines Ausschlusses gem.

§ 5 Abs. 5 die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- a) Verwarnung
- b) befristete Wettspielsperre
- c) befristetes Platzverbot

Die Wettspielsperre und das Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung des Beirates offen.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Vorlage des Kassenberichtes und Rechnungsabschlusses des Kassierers, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Vorlage des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen, soweit erforderlich.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Anträge, die eine Änderung der Satzung betreffen, müssten spätestens drei Monate vor dem erwarteten Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein, damit diese rechtzeitig den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Als Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer sowie des Beirates erfolgt geheim, wenn auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschließt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer sowie des Beirates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch

bis zur Neuwahl eines neuen Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und /oder qualifizierte Personen, die nicht dem Verein angehören, Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Genehmigungen gem. § 9 Abs. 9 zu erteilen.
3. Die Einladungen zur Versammlung der Beiratsmitglieder gehen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins aus. Der Beirat wird schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. Der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende des Vereins, führen den Vorsitz in den Versammlungen des Beirates. Die Teilnahme der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand kann den Beirat zu Vorstandssitzungen einladen.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung. Der Beirat ist zuständig für Widersprüche von Mitgliedern gegenüber Ordnungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 10 der Satzung. Er ist ferner zuständig für Widersprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern gem. § 5 Abs. 6 der Satzung.

§ 14 - Formvorschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 - Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 17 - Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Tennissports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des

Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sowie für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt davon unberührt.

§ 18 - Grundsätze der Datenerhebung und der Datenverarbeitung

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der Vereinseigenen Vereinsverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
4. Beim Austritt eines Mitgliedes werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Vereinsverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 19 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 28. März 2014

Änderungen der Satzung

- § 1 1. Name „Tennisclub Blau-Weiß Lemgo e.V.
- § 10 3. „...einer Frist von mindestens 2 Wochen...

auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2018